

Liebe Bewirtschafterin, lieber Bewirtschafter

Ab 1.1.2024 gilt auch im Kanton Solothurn die Pflicht zur emissionsmindernden Gülleausbringung. Der Schleppschlauch wird für Flächen mit Hangneigungen bis 18 Prozent obligatorisch. Das Amt für Umwelt und das Amt für Landwirtschaft Solothurn informieren Sie gemeinsam über die Einzelheiten.

Schleppschlauch-Obligatorium

Emissionsminderndes Ausbringverfahren

Basierend auf der Luftreinhalteverordnung müssen ab 1.1.2024 Gülle und flüssige Vergärungsprodukte auf Flächen mit Hangneigungen bis 18 Prozent durch geeignete Verfahren emissionsarm ausgebracht werden. Die bisher anerkannten Verfahren sind die bandförmige Ausbringung mit Schleppschlauch- oder Schleppschuhverteiltern und das Schlitzdrillverfahren mit offenem oder geschlossenem Schlitz. Die Ausbringung mit Breitverteiltern im Ackerbau ist weiterhin zulässig, sofern die ausgebrachten flüssigen Hofdünger innerhalb des gleichen Tages in den Boden eingearbeitet werden.

Das Ziel

Grundsätzlich muss Gülle, unabhängig von der Ausbringtechnik, möglichst unter idealen Witterungs-, Vegetations- und Bodenbedingungen ausgebracht werden. Der gezielte Einsatz von Gülle als Nährstoff muss oberstes Ziel jeder Bewirtschafterin und jedes Bewirtschafters sein. Betriebe, welche zukünftig das Schleppschlauch-Obligatorium einhalten müssen, sind aufgefordert, sich den entsprechenden Umstellungsschritten rasch anzunehmen.

Für welche Betriebe gilt die Pflicht?

Ob ein Betrieb unter die Schleppschlauch-Pflicht fällt, wird erstmals im Februar 2022, im Rahmen der Strukturdatenerhebung überprüft und festgehalten und im GELAN angezeigt. Im GELAN werden auch die konkreten Flächen, für welche die Pflicht zur emissionsmindernden Gülleausbringung gilt, im Luftbild und auch in der Kulturübersicht gekennzeichnet.

Wie wird die Pflichtfläche berechnet?

In die Pflicht fallen Betriebe, welche insgesamt mindestens 3 Hektaren begülbare landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) mit weniger als 18 Prozent Hangneigung haben. Nicht eigerechnet werden dabei Kulturflächen, in welchen emissionsmindernde Systeme beim Austrag von Gülle nicht praktikabel sind (z.B. Dauerkulturen, Obstanlagen, BFF, zusammenhängende Baumquartiere). Nicht eingerechnet bzw. ausgeschlossen werden auch isolierte begülbare Bewirtschaftungsflächen, welche kleiner als 25 Aren sind.

Information zuerst, Spezialfälle später

Sie können sich im GELAN bereits ab Februar 2022 ein Bild über die Einzelflächen mit Schleppschlauch-Pflicht für Ihren Betrieb machen.

Die Details für spezifische Ausnahmen (im Gesuchsverfahren), sei dies auf Stufe Betrieb oder auf Stufe Einzelfläche, werden noch erarbeitet. Sie werden im Jahr 2022 weitere Informationen dazu erhalten.

Die nun auf 1.1.2024 verschobene Einführung der Vorgaben gibt Ihnen die Möglichkeit, die Umstellung ohne Übergangsgesuch an die Hand zu nehmen.

Kontrolle / Vollzug

Die Anforderungen der emissionsmindernden Gülleausbringung sind auch Teil des ÖLN und werden im Rahmen der ÖLN-Kontrollen überprüft. Die Kürzungsrichtlinien der Direktzahlungsverordnung gelten ab 2024.

Alle sind gefordert

Sowohl bei Betrieben mit ÖLN, wie auch bei Betrieben ohne ÖLN, entspricht das Nichteinhalten der Pflicht zur emissionsmindernden Gülleausbringung ab 1.1.2024 einem Verstoss gegen die Luftreinhalteverordnung. Dementsprechend empfehlen wir, die notwendigen Anpassungsschritte anzugehen. Die Darstellung der pflichtigen Flächen im GELAN ab Februar 2022 soll dabei Grundlage sein.

Hinweis: Abdecken von offenen Güllebehältern

Die Luftreinhalteverordnung wurde auch dahingehend ergänzt, dass alle offenen Güllebehälter mit einer Abdeckung versehen werden müssen. Die uns bekannten Betriebe werden wir schriftlich zum Abdecken der Grube mit Frist 31.12.2025 auffordern.

Die solothurnische landwirtschaftliche Kreditkasse kann Betrieben, welche die entsprechenden Einstiegskriterien erfüllen, Beiträge für die Abdeckung bestehender Güllegruben gewähren. Informieren Sie sich auf der Webseite www.sobv.ch oder direkt im [Merkblatt zu Finanzhilfen der Agrarkreditkasse](#).